

Merkblatt zur fachgerechten Heckenpflege

Abt. 44 Umweltschutz & Abfallwirtschaft - untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter

Hecken sind wertvolle Biotope in unserer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Sie bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und tragen zum Wind- und Erosionsschutz, zum Biotopverbund sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Dieses Merkblatt soll Hinweise liefern, wie eine fachgerechte Heckenpflege in der Praxis umzusetzen ist. Nur so ist der dauerhafte Erhalt dieser ökologisch so wichtigen Strukturelemente gewährleistet.



Heckenlandschaft bei Nieheim

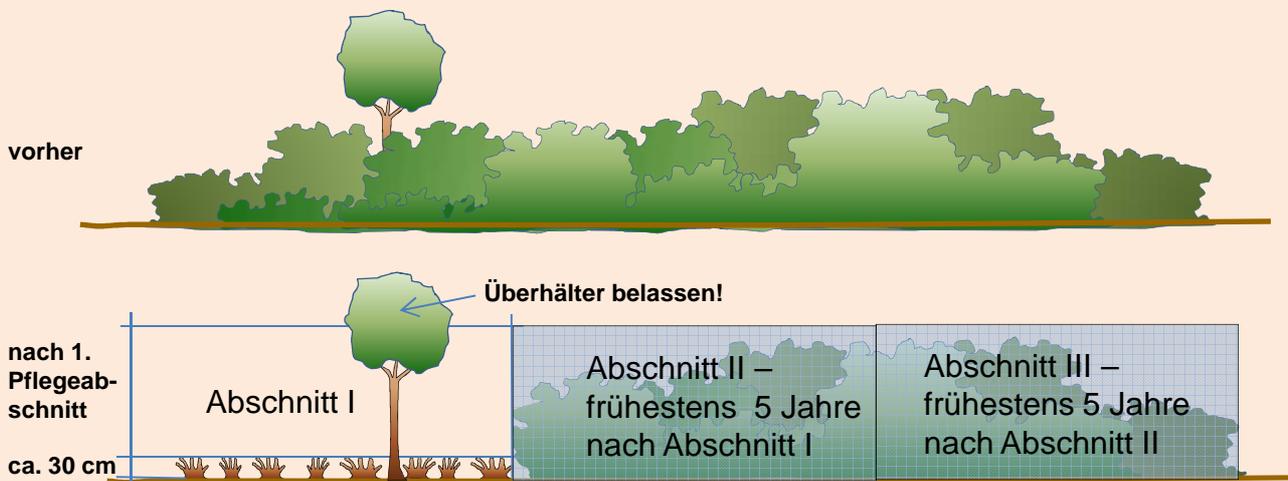
Foto: U. Wycisk

Zur Bestandspflege sollten Hecken ca. alle 10 Jahre, mindestens jedoch alle 25 Jahre auf den „Stock“ gesetzt werden (s. Bild rechts), um die Entwicklung von kräftigen Heckenpflanzen zu fördern. Dabei sollte die Verjüngung bei längeren Hecken nur **abschnittsweise** erfolgen, damit die ökologische Funktion für heckenbewohnende Tiere stets aufrechterhalten bleibt. Keinesfalls darf die Hecke bodengleich abgeschnitten werden, da dies im Laufe der Zeit das Absterben der Hecke zur Folge hätte!



Mindestens 30 cm des Wurzelstockes über dem Boden belassen! Foto: U. Wycisk

Abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen: Gehölze ca. 30 cm über dem Boden abschneiden – bei längeren Heckenabschnitten max. 1/3 der Hecke in einem Durchgang pflegen! Landschaftsprägende Bäume innerhalb der Hecke - sogenannte Überhälter - dürfen hierbei nicht entfernt werden.



Hecken dürfen gemäß § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar auf den Stock gesetzt werden! Eine Genehmigung für eine fachgerechte, ökologisch angepasste Pflege ist in diesem Zeitraum i.d.R. nicht erforderlich - in bestimmten Naturschutzgebieten gilt jedoch eine Genehmigungspflicht! Aus diesem Grund wird generell empfohlen, sich im Vorfeld bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter zu erkundigen!
 Vom 1. März bis zum 30. September darf nur noch der jährliche Zuwachs von Hecken geschnitten werden. Dies muss jedoch unter strenger Beachtung u.a. von brütenden Vögeln geschehen – denn diese unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz!

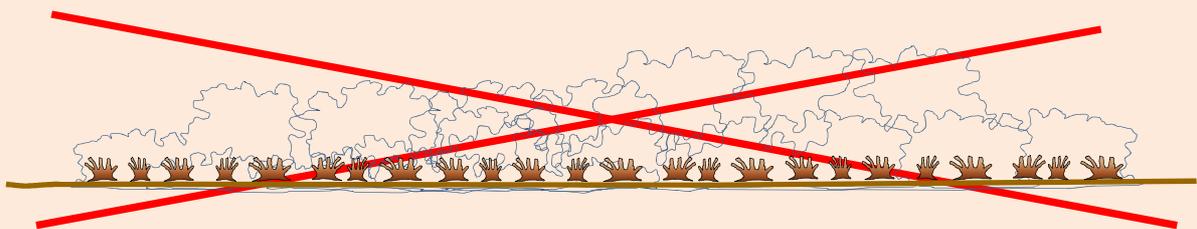


Typischer Bewohner dorniger
Landschaftshecken: Der Neuntöter
Foto: F. Grawe



Hecken sowie deren begleitenden
Säume sind beliebte Vogelbrutplätze!
Foto: F. Grawe

Achtung: Das radikale Zurückschneiden längerer Hecken oder Gehölzstreifen am Stück sowie die Entfernung von Hecken - auch in Folge nicht fachgerechter Pflege - wird nach § 30 des Landesnaturschutzgesetzes NRW als Eingriff gewertet und ordnungsrechtlich unter Verhängung eines Bußgeldes geahndet!



Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter unter den folgenden Telefonnummern gern zur Verfügung:

Stadtgebiete Beverungen, Höxter, Marienmünster, Nieheim und Steinheim:
 Herr Henter 05271-9654212 s.henter@kreis-hoexter.de

Stadtgebiete Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Warburg und Willebadessen:
 Herr Koehler 05271-9654213 p.koehler@kreis-hoexter.de